GRÜNE
Grüne Partei Bern
Demokratische Alternative

Bern, 16. Dezember 2008

Einsprache

gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b BauG

für die

Grüne Partei Bern, Luternauweg 8, 3006 Bern,

handelnd durch Simone Rebmann, p.A. Luternauweg 8, 3006 Bern

gegen das im

„Anzeiger Region Bern“ vom 19.11. und 21.11. 2008 publizierte, nachträgliche Baugesuch des

Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik p.A. Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern

Projektierung durch die Liegenschaftsveraltung der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern

betreffend

Erstellen eines Drahtgeflechts als Provisorium um das Gebäude des Unterführungsabganges Neuengass-Unterführung

Regierungsstatthalterin von Bern, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Begehren:

1. Auf das nachträgliche Baugesuch sei nicht einzutreten.

2. Eventuell sei dem Bauvorhaben der Bauabschlag zu erteilen.

3. Das Drahtgeflecht sei umgehend zu entfernen.

3. Soweit zulässig unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Luternauweg 8, 3006 Bern T:031 311 01 07 F:031 312 23 06 gpb@gruene.ch www.gruenepost.ch

Formelles:

Die Einsprecherin besteht seit weit mehr als fünf Jahren und ist nach Art. 3 ihrer Statuten vom 6. Februar 1995 bekanntermassen zur Einsprache befugt.

Materielles:

1. Im Zeitraum Anfang Juni 2008 erstellte der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik einen gut 2 m hohen Gitterzaun (im Baugesuch als Drahtgeflecht bezeichnet). Es wurde mangels Gesuch keine Baubewilligung erteilt. Ein Zaun ist aber bewilligungspflichtig, wenn er 1.2 m in der Höhe übersteigt. Der Zaun ist widerrechtlich erstellt worden.

2. Im August 2008 meldete die GPB den widerrechtlich erstellten Gitterzaun dem Stadtbauinspektor, Herrn Charles Roggo. Herr Roggo bestätigte in seiner Mail vom 19. August 2008 (Beilage) die Bewilligungspflicht der baulichen Massnahme und dass bisher kein Baubewilligungsgesuch eingegangen sei.

3. Es fragt sich, wieso der Bauinspektor nach Kenntnis des rechtswidrigen Zustandes nicht von Amtes wegen eine Wiederherstellungsverfügung erlassen hat.

4. Ebenfalls in der Mail vom 19. August 2008 wies der Stadtbauinspektor darauf hin, dass eine bauliche Massnahme als Farnisbau aufgestellt werden könne, ohne dass eine Bewilligung erforderlich sei.

   Der Gitterzaun ist mit grossem Aufwand erstellt, er ist mit Eisenstangen mit dem Mauerwerk verbunden und sehr solide. Am oberen Ende ist er abgeschrägt, diese Abschrägung ist an den Verlauf der Glaswand des Bahnhofabgang angepasst (Massarbeit). In seiner Ausführung ist er auf Dauer angelegt. Eine Einstufung des Gitterzaunes als Farnisbaute ist falsch.

5. Wenn man den Gitterzaun denn als Farnisbaute einstufen möchte, hätte er folglich spätestens Anfang September 2008 wieder entfernt werden müssen, also nach drei Monaten. Nach Ablauf der drei Monaten wäre auch hier eine Wiederherstellungsverfügung des Stadtbauinspektors angesagt gewesen.

6. Der Stadtbauinspektor wies in der Mail vom 19. August 2008 darauf hin, dass er die Liegenschaftsverwaltung als Auftraggeberin des Gitterzaunes aufgefordert habe, diesen spätestens bis Ende September zu entfernen oder innerhalb derselben Frist ein Baugesuch einzureichen.

   Die vorgehend erwähnte Aufforderung des Stadtbauinspektors interpretierte die GPB in guten Treuen als Wiederherstellungsverfügung, die er ja von Amtes wegen hätte erlassen müssen.

   Als Frist für die Entfernung des Gitterzaunes oder die Einreichung des Baugesuch wurde durch den Stadtbauinspektor Ende September 2008 angesetzt. Bei einer Publikation des nachträglichen Baugesuchs am 19. und 21. November 2008 kann davon ausgegangen werden, dass diese Frist unbenutzt abgelaufen

ist. Das nachträgliche Baugesuch ist also in jedem Fall verspätet eingereicht worden, der Gitterzaun deshalb umgehend zu entfernen.

7. Der Gitterzaun hätte vor der Erstellung einer Bewilligung bedurft oder er hätte, falls er (fälschlicherweise) als Farnisbaute eingestuft würde, nach drei Monaten wieder entfernt werden müssen. Den Gitterzaun zuerst drei Monate unter der Qualifikation Farnisbaute bewilligungsfrei stehen zu lassen und dann, zweieinhalb Monate nach Ablauf der Zeit als Farnisbau, ein nachträgliches Baubewilligungsgesuch einzureichen, da er in Kürze ein halbes Jahr steht, sprengt doch jede noch so elastische Gesetzesauslegung.

8. Die im Baugesuch angegebene neue Frist bis am 30. Juni 2009 ist ebenso unglaubwürdig wie die Annahme, es sei eine Farnisbaute.

9. Die Neugestaltung des Auf- und Abganges in den Bahnhof an der Neuengasse wurde ungefähr im Jahre 2000 vorgenommen. Es handelt sich um einen Glasbau, eine leicht wirkende, transparente und daher lichteinlassende Baute. Die Baute ist auch der obere Gassenabschluss der Neuengasse. Die Baute ordnet sich in ihrer leichten und transparenten Bauweise gut in die alten Häuser der Umgebung ein. Der Gitterzaun in seiner soliden Bauweise nimmt nun einen guten Teil des Lichts wieder weg und muss punkto Hässlichkeit seinesgleichen suchen. In seinem Verhältnis von Metall zu Lücke gleicht er eher einem Lochblech, von Geflecht kann hier nicht gesprochen werden. Er verwandelt den schönen neuen Bau in einen hässlichen Bunker, dass kann ja wohl nicht Sinn und Zweck der Erneuerung des Bahnhofauf- und Abganges gewesen sein.

10. Der Bahnhofauf- und Abgang in der Neuengasse gehört zum öffentlichen Raum der Stadt Bern und ist als städtischer Lebensraum mit hohen gestalterischen und funktionellen Qualitäten zu gestalten (Art. 71 Bauordnung der Stadt Bern). Gestalterisch ist der Gitterzaun, wie bereits erwähnt, einfach nur hässlich. Funktionell soll er dazu dienen, wie anzunehmen ist, dass keine Menschen auf das Mäuerchen darunter sitzen. Dieses Mäuerchen ist der Sockel der Glaswände des Auf- und Abganges und es hat einen kleinen Vorsprung gegenüber den Glaswänden. Auf diesem kleinen Vorsprung haben sich vor der Erstellung des Gitterzaunes Menschen gesetzt. Das können sie nun nicht mehr tun, was wohl die Funktion des Gitterzaunes ist. Seine Funktion ist nicht, wie verlangt, von einer hohen Qualität. Sie ist unmenschlich und läuft der Gestaltung des öffentlichen Raumes als Lebensraum diametral entgegen. Seine Funktion ist auch unnötig, denn falls es durch auf dem Mauerchen sitzende Personen zu Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit kommen sollte, bieten andere rechtlicht Grundlagen hand, um diesen allfälligen Störungen oder Gefährdungen zu begegnen. Dieser Gitterzaun hat auch in funktioneller Hinsicht keine Qualität, da er unnötig und menschenunwürdig ist.

11. Die Altstadt von Bern ist Teil des UNESCO-Weltkulturgutes und der Gitterzaun ist nicht würdig ein Teil davon zu sein.

GRÜNE PARTEI BERN Simone Rebmann

Luternauweg 8, 3006 Bern T:031 311 01 07 F:031 312 23 06 gpb@gruene.ch www.gruenepost.ch

Vertretungsberechtigte sind: Simone Rebmann und Luzius Theiler, pA GPB-DA, Luternauweg 8, 3006 Bern